

FB 42 - 6312/11-42-14

Kreisstraße BT 41;

Ausbau zwischen Willenreuth und Willenberg mit Anlage eines Geh- und Radweges

öffentlich-rechtliche

# Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Bayreuth,  
vertreten durch Herrn Landrat Wiedemann,  
als Baulastträger der Kreisstraße BT 41

und

der Stadt Pegnitz,  
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Nierhoff,  
als Baulastträgerin für die Gehwege in den Ortsdurchfahrten

über

den Ausbau der Kreisstraße BT 41 zwischen Willenreuth und Willenberg mit Anlage eines Geh- und Radweges

von Abschnitt 100 Station 3,014 bis Abschnitt 100 Station 4,858 (Kreisstraße BT 41),  
von Abschnitt 100 Station 3,063 bis Abschnitt 100 Station 4,840 (Geh- und Radweg),  
von Abschnitt 100 Station 3,015 bis Abschnitt 100 Station 3,063 (Gehweg Willenreuth) und  
von Abschnitt 100 Station 4,850 bis Abschnitt 100 Station 4,858 (Gehweg Willenberg)

## I. Allgemeines

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis Bayreuth und die Stadt Pegnitz kommen überein, die Kreisstraße BT 41 von A/S 100/3,014 bis A/S 100 4,858 zu erneuern, einen Geh- und Radweg von A/S 100/3,063 bis A/S 100/4,840 sowie zwei Gehwege von A/S 100/3,015 bis A/S 100/3,063 und von A/S 100/4,850 bis A/S 100/4,858 zu bauen.

(2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich aus den beiliegenden Plänen und Unterlagen. Im Wesentlichen sind hierbei folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erneuerung der Kreisstraße BT 41 einschließlich deren Entwässerung (von A/S 100/3,014 bis A/S 100/4,858)
- Neubau eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges (von A/S 100/3,063 bis A/S 100/4,840)
- Neubau zweier Querungshilfen (bei A/S 100/3,089 und A/S 100/4,805)
- Neubau eines Gehweges in der Ortsdurchfahrt Willenreuth (von A/S 100/3,015 bis A/S 100/3,063)
- Neubau eines Gehweges in der Ortsdurchfahrt Willenberg (von A/S 100/4,850 bis A/S 100/4,858)
- Neubau der Bushaltestellen am Ortsteil Haardt auf beiden Straßenseiten (bei A/S 100/3,520)

## § 2

### Rechtliche Grundlagen

- (1) Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, letztmalig geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 699).
- (2) Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtenrichtlinien - ODR), zuletzt geändert durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 22/2017 vom 12.12.2017. Die ODR gelten gemäß Bekanntmachung des StMI vom 14.04.1976 Nr. II B 2 - 9514 k 1 (MABl. S. 421/76) auch für Staats- und Kreisstraßen.
- (3) Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 19.01.2005, Az. IID2-43411-002/03, Betreff: „Richtlinien für die Anlage von Straßen; Mittellinien auf bevorrechtigten Fahrbahnen von Außerortsstraßen“.

## § 3

### Durchführung der Maßnahme

- (1) Der Landkreis Bayreuth führt die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung durch.
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen durch den Landkreis Bayreuth und die Stadt Pegnitz gemeinsam abgenommen. Der Landkreis Bayreuth überwacht

die Gewährleistungsfristen und macht Mängelbeseitigungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend. Die Stadt Pegnitz teilt festgestellte Mängel unverzüglich dem Landkreis Bayreuth mit.

## II. Kostenverteilung

### § 4

#### Grundsätzliches, Baukosten einschl. Markierung und Beschilderung

(1) Nach Kostenberechnung betragen die Kosten der Gesamtmaßnahme voraussichtlich ca. 4.057.000 € (brutto). Der Kostenanteil der Landkreises Bayreuth beträgt demnach voraussichtlich ca. 4.030.000 € (brutto) und der Kostenanteil der Stadt Pegnitz ca. 27.000 € (brutto).

(2) Die Kosten werden wie folgt aufgeteilt:

Der Landkreis Bayreuth trägt die Kosten

- der Erneuerung der Fahrbahn der Kreisstraße einschließlich deren Entwässerungseinrichtungen
- die erforderlichen Angleichungen der einmündenden Ortsstraßen
- des Neubaus des Geh- und Radweges
- des Neubaus der Querungshilfen
- der Ingenieurleistungen für die Gesamtplanung

Die Stadt Pegnitz trägt die Kosten

- des Neubaus des Gehweges in der Ortsdurchfahrt Willenreuth
- des Neubaus des Gehweges in der Ortsdurchfahrt Willenberg
- der eventuellen Erweiterung und Änderung der Straßenbeleuchtung
- der Herstellung der Straßenbeleuchtung im Bereich der Querungshilfen
- für das Angleichen von Schächten,
- der Anpassung von vorhandenen Druckleitung aus Willenreuth gemäß § 10 (Folgepflicht und Folgekosten) des Straßenbenutzungsvertrages zwischen dem Landkreis Bayreuth und der Stadt Pegnitz vom 25.03.1997 / 08.04.1997
- der eventuellen Erneuerung bzw. Sanierung der Freispiegelabwasserleitung des Ortsteils Haardt

(3) Die Stadt Pegnitz trägt ihre Kosten gemäß Absatz 2 abzüglich der hierauf entfallenden staatlichen Zuwendungen.

(4) Die Rechnungsstellung erfolgt an den Landkreis Bayreuth.

- (5) Der Landkreis Bayreuth beantragt die staatlichen Zuwendungen, stellt die Auszahlungsanträge, nimmt die Zuwendungen ein und reicht nach Abschluss der Maßnahme die Verwendungsbestätigung bei der Regierung von Oberfranken ein.
- (6) Der Landkreis Bayreuth fordert nach Prüfung der Verwendungsbestätigung den Kostenanteil der Stadt Pegnitz an. Der Stadt Pegnitz werden auf Anforderung die erforderlichen Kostennachweise zur Verfügung gestellt.

## § 5

### Vermessung, Grunderwerb

- (1) Die Kosten des Grunderwerbs trägt derjenige Baulastträger, der den Grund benötigt.
- (2) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß Art. 11 Abs. 4 i. V. m. Art. 12 BayStrWG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über.
- (3) Die Vermessung wird vom Landkreis Bayreuth auch namens der Stadt Pegnitz beantragt.

## § 6

### Verwaltungskosten einschließlich Kosten für Planung und Bauleitung

- (1) Der Landkreis Bayreuth trägt die Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Planung und Bauleitung für die Baumaßnahme.
- (2) Entsprechend der Vollzugsbekanntmachung zum BayStrWG vom 16.09.1982 hat sich die Stadt Pegnitz mit 5 % ihrer anteiligen Baukosten an den Verwaltungskosten zu beteiligen.
- (3) Die Verwaltungskosten werden nach den tatsächlichen Gesamtkosten der Stadt Pegnitz gemäß der Schlussrechnung berechnet.

## § 7

### Änderungen an Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungsleitungen der Stadt Pegnitz hat die Stadt Pegnitz zu veranlassen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Änderung oder Sicherung der übrigen Versorgungsleitungen veranlasst der Landkreis Bayreuth.

- (2) Die Kosten für Maßnahmen nach Abs. 1 tragen die Stadt Pegnitz bzw. die betroffenen Versorgungsunternehmen.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Landkreises Bayreuths für Versorgungsleitungen der Stadt Pegnitz ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

### III. Sonstige Regelungen

#### § 8

#### Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Demnach gilt folgendes:

Der Landkreis Bayreuth wird

- Baulastträger der Kreisstraße einschließlich der Entwässerungseinrichtungen und der Querungshilfen
- Baulastträger des straßenbegleitenden Geh- und Radweges außerhalb der Ortsdurchfahrten

Die Stadt Pegnitz wird

- Baulastträgerin der Straßenbeleuchtung (insb. an den Querungshilfen)
- Baulastträgerin des Gehweges in der Ortsdurchfahrt Willenreuth
- Baulastträgerin des Gehweges in der Ortsdurchfahrt Willenberg

- (2) Die Baulastgrenze wird gleichzeitig die Grundstücksgrenze zwischen den in der Baulast des Landkreises Bayreuth und der Stadt Pegnitz stehenden Verkehrsanlagen. Die Grundstücksgrenze zwischen der Kreisstraße und den Gehwegen wird im Rahmen der abschließenden Vermessung und Abmarkung noch im Detail festgelegt. Dabei wird davon ausgegangen: Die Grenze zwischen der Kreisstraße und dem Gehweg wird die Vorderkante des Bordsteins.
- (3) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten und Verkehrsübergabe geht die Baulast an den Straßenbestandteilen an die jeweiligen Baulastträger gemäß Absatz 1 über.

§ 9  
Anlagen

Folgende Pläne und Unterlagen werden Bestandteil dieser Vereinbarung:

- 4 Kostenteilungspläne
- Kostenberechnung mit anteilig ermittelten Baukosten
- Straßenbenutzungsvertrag vom 25.03.1997 / 08.04.1997

§ 10  
Schriftform, Ausfertigungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Vereinbarung wird 2-fach gefertigt. Die Stadt Pegnitz und der Landkreis Bayreuth erhalten je eine Fertigung.

A n e r k a n n t:

Für den Landkreis Bayreuth

Für die Stadt Pegnitz

Bayreuth, .....

Pegnitz, .....

.....  
W i e d e m a n n  
Landrat

.....  
N i e r h o f f  
Erster Bürgermeister